

**Arbeitspapier des KVJS- Landesjugendamt zur Förderung von Kindern mit Behinderung, erstellt in Zusammenarbeit mit IQUA<sup>1</sup>, zur Kenntnis genommen in der AG „Frühkindliche Bildung“<sup>2</sup> des Kultusministeriums**

- Stand Januar 2011 -

Die Förderung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter erfolgt in einem komplexen Gesamtsystem mit unterschiedlichen Inhalten und Zuständigkeiten. Zur Weiterentwicklung der Förderung und Teilhabe der Kinder müssen diese Systeme, ihre Grundlagen und Zugänge transparent gemacht und miteinander verzahnt werden.

**1. System Kindertageseinrichtung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)**

Nach § 2 Abs.2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt.

Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 KiTaG angemessen zu berücksichtigen.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt.

**Umsetzung/Empfehlung:**

Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung ist vom Mindestpersonalschlüssel der jeweiligen Gruppenform nicht abgedeckt (siehe KiTaVO vom 25.11.2010). Verbesserte Rahmenbedingungen einer Gruppe der Kindertageseinrichtung können für die Förderung eines Kindes mit Behinderung ausreichend sein. Soweit ein weiterer individueller Förderbedarf gegeben ist, rechtfertigt dies die Gewährung einer Eingliederungshilfe als zusätzliche Maßnahme.

Im Zuge der jährlichen **Bedarfsplanung** empfiehlt sich, mit allen Trägern in einer Gemeinde zu klären, welche Einrichtungen je Stadtteil zur Verfügung stehen und geeignet sind, wenn die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ansteht und welche Rahmenbedingungen entwickelt werden müssen.

---

<sup>1</sup> Inklusion Qualifikation Assistenz der Ev. Hochschule Ludwigsburg und der Arbeitsgemeinschaft Integration Reutlingen e.V. (AGI)

<sup>2</sup> Mitglieder: Kommunale Landesverbände, Kindergartenverbände, Landesgesundheitsamt, KVJS

## 2. System Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe der Stadt- und Landkreise für körperlich und geistig behinderte Kinder nach § 54 SGB XII und für seelisch behinderte Kinder nach § 35a SGB VIII wird nach Bedarf des Einzelfalls gewährt. Für Kinder mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung werden entsprechend der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg pädagogische und/oder begleitende Hilfen in Kindertageseinrichtungen gewährt. Für einrichtungsübergreifende Dienste kommt auch die Gewährung einer Gruppenpauschale in Betracht.

### **Umsetzung/Empfehlung:**

Der individuelle Bedarf wird mit Fachstellen wie Frühförderstellen, Gesundheitsämtern und nach weiterer Beobachtung im Kindergarten festgestellt.

Eingliederungshilfe als pädagogische Hilfe durch Integrationsfachkräfte ist nicht als isolierte und additive Spezialhilfe anzusehen. Maßstab ist neben der direkten Begleitung des Kindes eine fachliche Befähigung der Erzieherinnen im Kindergarten (Erstellung einer entsprechenden Konzeption und von Förderplänen) zur weitgehend eigenständigen Förderung der Kinder mit Behinderung. Dadurch kann vermieden werden, dass Kinder mit Behinderung nur die Einrichtung besuchen dürfen, wenn die Integrationsfachkraft anwesend ist.

I.d.Z. kann die Einrichtung eines **mobilen Fachdienstes** bzw. eines organisierten Pools an Integrationsfachkräfte, der nach diesem Prinzip mehrere Einrichtungen betreut, empfehlenswert sein. Dies reduziert den oft hohen organisatorischen Aufwand einer einzelfallbezogenen Begleitung und ist auf Dauer kostengünstiger.

## 3. System Orientierungsplan zur Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen

Der Orientierungsplan beinhaltet ein neues Verständnis einer kind- und entwicklungsorientierten Pädagogik, die damit auch beeinträchtigten Kindern zu Gute kommt. Ausdrücklich werden die Vorteile einer gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung benannt. Betont wird, dass sie allen Kindern wichtige gemeinsame Erfahrungen bietet.

**Umsetzung/Empfehlung** (siehe Kapitel A, Ziffer 1.6 Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Gemeinsamkeit):

Alle Kinder sollen in Kooperation miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau an und mit einem gemeinsamen Thema, Projekt oder Vorhaben spielen, lernen und arbeiten. Für alle Kinder besteht ein gemeinsames Ziel, nämlich die **Teilhabe am Gruppengeschehen** zu ermöglichen, individuelle Zugänge zu entdecken und entsprechend des Entwicklungsstands zu fördern. Für jedes Kind ist zu klären, wie der notwendige Unterstützungsbedarf eingelöst werden kann. Bei Kindern mit Behinderung kann dies im Einvernehmen mit den Eltern im Kindergarten, unterstützend durch Eingliederungshilfe und andere Stellen und

Dienste, wie z.B. Gesundheitsamt, Jugendamt, Frühförderung, Schulkindergarten oder heilpädagogische Dienste geschehen. Für eine bedarfsgerechte Förderung der Kinder und zur Unterstützung der Eltern empfiehlt sich eine grundsätzlich organisierte Kooperation unter diesen Stellen.

#### **4. System Runde Tische / Kooperation und Organisation**

Zur Klärung des Förderbedarfs und Einleitung der Hilfen sind vor Ort sogenannte „Runde Tische“ oder Helferkonferenzen entstanden. Vertreten sind die maßgeblich Beteiligten, wie Gesundheitsamt, Frühförderstellen, Sozial- und Jugendamt, Kindertageseinrichtung und Eltern. Anlass sind in der Regel zu klärende Hilfen im Einzelfall.

##### **Umsetzung/Empfehlung:**

Bereits vor der Einberufung von Runden Tischen empfiehlt es sich, ein grundsätzliches Organigramm zu den Zuständigkeiten der Beteiligten und zum Ablaufverfahren zur Einleitung von geeigneten Hilfen zu erstellen. Dabei können Formen der Kooperation vereinbart werden. Im Rahmen einer **Teilhabeplanung** (Bereich Vorschulkinder) der Stadt- und Landkreise wird der Bestand, der Bedarf und mögliche Maßnahmen, einschließlich möglicher Kooperationen und Vernetzungen des sonderpädagogischen Bereichs, Schulkindergarten und Frühförderung sowie der Integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und der heilpädagogischen Dienste aufbereitet.

Daran anknüpfend empfiehlt sich die Organisation einer zentralen **Koordinationsstelle**, die die Einleitung und Durchführung der Hilfen im Einzelfall koordiniert und bündelt.

#### **5. System Frühförderung**

Die Frühförderung erfolgt insbesondere durch die sonderpädagogischen Beratungsstellen und die interdisziplinären Frühförderstellen. Ziel ist es, die Fähigkeiten von Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten so früh wie möglich zu stärken, um eine bleibende Behinderung durch individuelle Förderung zu vermeiden oder abzumildern. Die Inanspruchnahme kann ab Geburt oder ab Verdacht auf eine Entwicklungsstörung erfolgen. Kinder, die in Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, können weiterhin die Frühförderung in Anspruch nehmen.

##### **Umsetzung/Empfehlung:**

Zur Zusammenarbeit zwischen den Frühförderstellen und den Kindertageseinrichtungen wird in der Rahmenkonzeption des Sozialministeriums von 1998 folgendes aufgeführt:

- Ggf. Diagnostik und unterstützende Förderung in Kindergärten
- Zusammenarbeit mit Eltern; Hausbesuche

- Unterstützung und Beratung der Erzieherinnen mit dem Ziel, das Spiel- und Lernumfeld in Kindertageseinrichtungen so zu gestalten, dass das Kind in der Gruppe die Möglichkeit hat, seinen Bedürfnissen entsprechend zu lernen und zu spielen

Bei allen Schulämtern sind „**Regionale Arbeitsstellen Frühförderung/Frühkindliche Bildung**“ angesiedelt. Sie koordinieren die Arbeit der sonderpädagogischen Beratungsstellen und fördern die Vernetzung mit anderen Institutionen. Nach der obg. Rahmenkonzeption soll in jedem Kreis ein **Fachgremium/Arbeitsgruppe Frühförderung** und eine Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung (KAG) eingerichtet werden. Das Fachgremium dient dem kontinuierlichen fachlichen Austausch und kann einzelfallbezogen oder ein allgemeiner Erfahrungsaustausch sein. Die **Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung (KAG)** hat sozialplanerische Funktion. Sie soll die vorhandenen Strukturen der Frühförderung analysieren und den Bedarf für weiterführende Maßnahmen ermitteln. Verantwortlich für die Einberufung der Kreisarbeitsgemeinschaft Frühförderung ist der zuständige Stadt- oder Landkreis.

## 6. System Schulkindergarten

In Schulkindergärten werden Kinder in der Regel ab dem dritten Lebensjahr aufgenommen, die einen hohen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, der in Kindergärten auch nicht mit unterstützenden Hilfen abgedeckt werden kann. Es gibt Schulkindergärten unterschiedlicher Arten, z.B. für geistig behinderte, körperbehinderte, blinde oder erziehungshilfebedürftige Kinder. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung schließt auch Schulkindergärten mit ein.

### Umsetzung/Empfehlung:

Eine gezielte Kooperation zwischen Schulkindergärten und allgemeinen Kindergärten erhöht die Qualität einer individuellen und inklusiven Förderung der Kinder.

Formen der Kooperation:

- Kontinuierliche inhaltliche Kooperation räumlich getrennter Kindergärten und Schulkindergärten
- Kindergarten und Schulkindergarten unter einem Dach mit gemeinsamen Planungen, Aktivitäten, Projekten etc.
- Kindergarten und Schulkindergarten als gemeinsam integrative Gruppe (in der Regel 10 Kinder aus Regel- und 5 Kinder aus Schulkindergarten).

Derzeit in Diskussion und als weitere Option steht die Entwicklung von Schulkindergärten als Kompetenzzentren, die ambulant Kinder mit Behinderung in den Kindertageseinrichtungen begleiten.

## 7. System „Schulreifes Kind“ und „Bildungshaus 3 bis 10“

Das Konzept „Schulreifes Kind“ hat in Verbindung mit der Reform der Einschulungsuntersuchung zum Ziel, Beeinträchtigungen und Entwicklungsverzögerungen von Kindern rechtzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Das Konzept besteht aus Kooperationsformen zwischen Kindergarten und Grundschule, Präventivklassen und Präventivgruppen.

Im Konzept „Bildungshaus 3-10“ bilden Kindergärten und Grundschulen einen pädagogischen Verbund und unterstützen sich gegenseitig mit ihren jeweils spezifischen Kompetenzen. Basis für die Arbeit im Bildungshaus für Drei- bis Zehnjährige sind der Orientierungsplan und der Bildungsplan der Grundschule.

### Umsetzung/Empfehlung:

Innerhalb des Konzeptes „**Schulreifes Kind**“ sollten auch gezielt Kooperationsformen und Netzwerke zwischen Kindergärten mit integrativen Gruppen, den Frühförderstellen und den Schulkindergärten gebildet werden, um die Kinder individuell in Regelgruppen fördern zu können.

In den **Bildungshäusern** sollten bewusst auch Kinder mit Behinderung und Entwicklungsverzögerung aufgenommen werden. Sie haben damit die gleichen Chancen auf einen gelingenden Übergang vom Kindergarten in die Regelschule. Dadurch erfolgt eine logische Verknüpfung mit dem inklusiven Konzept des Landes „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“, welches die Befähigung der Regelschule zur Integration beeinträchtigter Kinder mit der Unterstützung von Bildungs- und Beratungszentren zum Ziel hat.

## 8. System Fortbildung

Für die Umsetzung inklusiver Prozesse und Strukturen bedarf es einer Fortbildung und Qualifizierung pädagogischer und sonderpädagogischer Fachkräfte sowie Vertretern der Träger von Einrichtungen, Diensten und Behörden.

### Umsetzung/Empfehlung:

- Fortführung der Qualifizierungsangebote zu „Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Gemeinsamkeit“ des Orientierungsplans. Dabei können die bisherigen Fortbildungsbausteine mit spezifischen Themen ergänzt werden, z.B. Methoden einer entwicklungslogischen Didaktik oder rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung
- Qualifizierung zum Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen und der Gemeinde
- Qualifizierung (von Multiplikatoren) zur Sozialraumorientierung, zur Vernetzung der Systeme und zur Bildung von regionalen Kooperationsstrukturen

Nach § 2 der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) stellt das Land Baden-Württemberg für die durch Fortbildung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG erfolgende Qualifizierung des in § 7 KiTaG genannten pädagogischen Personals Mittel nach Maßgabe des § 29b Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung. Diese Mittel sollen den Fachkräften aller Einrichtungen in einer Gemeinde zur Fortbildung und Prozessbegleitung für die weitere Umsetzung des Orientierungsplans zu Gute kommen.